

## 4. Änderungssatzung

### zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Steinhorst vom 11.08.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2020 folgende 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

## Artikel I

**§ 8 erhält folgende Fassung:**

### **§ 8**

#### **Entschädigungszahlungen im Bereich der Feuerwehr**

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und die Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren.
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € monatlich.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € monatlich.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege jedes Fahrzeuges eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Höchstsätze gem. der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren.
- (5) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,50 € monatlich.

## Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Gemeinde Steinhorst  
Der Bürgermeister

Steinhorst, den 16.12.2020



Wardius

